

12.04.91

Fz - G - In - U - VP - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und
Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur
Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Punkt 3 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der federführende Finanzausschuß, (Fz)
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, (G)
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, (In)
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, (U)
der Ausschuß für Verkehr und Post sowie (VP)
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 7 k Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 ein-
zufügen:

'01. In § 7k Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "1993" durch
die Zahl "1996" ersetzt.'

Begründung:

Die Möglichkeit zur Wahrnehmung
erhöhter Absetzungen für Wohnun-
gen mit Sozialbindung ist nach
§ 7k Abs. 2 Nr. 2 auf Wohnungen

141/1/91

- 2 -

(noch Ziff. 1)

begrenzt, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind. Der Zeitraum für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung ist angesichts der weiter sich verschärfenden Wohnungsengpässe zu kurz. Daher hat die Ministerkonferenz der ARGEBAU bereits am 3./4. Mai 1990 den Bund aufgefordert, in § 7k den Fertigstellungsendtermin vom 31. Dezember 1992 ersatzlos zu streichen oder zumindest um einige Jahre hinauszuschieben.

U
VP

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort
"Fahrten"
die Worte
"oder Fußgänge"
und in Satz 2 nach dem Wort
"Fährt"
die Worte
"oder geht"
eingefügt;

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Als Werbungskosten für Fahrten oder Fußgänge ist ein Pauschbetrag von 0,65 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung, bei Fußgängen die kürzeste Wegeverbindung maßgebend."

Begründung:

Die Umwandlung der Pkw-Pauschbeträge in einen Entfernungspauschbetrag berechtigt Arbeitnehmer dazu, bei gleicher Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Werbungskosten in derselben Höhe geltend zu machen unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie benutzen oder ob sie zu Fuß gehen. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen oder zu Fuß zu gehen und damit die Verkehrsstaus zur sog. rush hour zu entlasten. Dadurch würde auch ein Beitrag zur Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung besonders in den Ballungsräumen geleistet.

141/1/91

- 4 -

In 3. Zu Artikel 1 Nummern 2, 4 und 6 (§§ 10 e, 34 f, 34 h und 39 a Einkommensteuergesetz)

Bei Annahme
von Ziff. 3
entfällt
Ziff. 4

In Artikel 1 sind die Nummern 2, 4 und 6 wie folgt
zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 10e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Den Abzugsbeträgen stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) und der Eigenheimabzugsbetrag nach § 34h gleich."

b) In Absatz 4 erhält Satz 6 folgende Fassung:

"Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4, des § 34h sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich."

(noch Ziff. 3)

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nur für Objekte, die vor dem 1. Januar 1991 hergestellt oder angeschafft worden sind. Wurde der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1991 gestellt oder wurde das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts erworben, kann der Steuerpflichtige beantragen, daß die Absätze 1 bis 7 auf dieses Objekt anzuwenden sind; § 34h findet insoweit keine Anwendung. An die Stelle des Bauantrags tritt die Bauanzeige, sofern diese baurechtlich ausreicht."

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. Nach § 34g ist einzufügen:

"2c. Steuerermäßigung durch Gewährung eines Eigenheimabzugsbetrags

§ 34h

(1) Wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger eigenen, im Inland belegenen Wohnraum selbst zu Wohnzwecken nutzt, ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, um den Eigenheimabzugsbetrag. Ist die Steuerschuld nach Satz 1 niedriger als der Eigenheimabzugsbetrag, wird der Unterschiedsbetrag vergütet. Zum Wohnraum rechnen auch die Nebenräume, die mit der Nutzung des Wohnraums im Zusammenhang stehen. Garagen rechnen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung zum Wohnraum, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jeweils eine Wohnung

(noch Ziff. 3)

untergestellt werden kann; Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht zum Wohnraum gehörig zu behandeln. Die unentgeltliche Überlassung des Wohnraums zur Nutzung an Dritte ist keine Selbstnutzung; dies gilt nicht für die Nutzung durch den Ehegatten, der zusammen mit dem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt, und für die Nutzung durch ein Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5.

(2) Der Eigenheimabzugsbetrag beträgt im Jahr der Herstellung 2,5 vom Hundert, in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 vom Hundert, in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 vom Hundert der auf den selbstgenutzten Wohnraum entfallenden Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten des Grund und Bodens. § 6b Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Die nach Absatz 2 maßgeblichen Kosten dürfen im Kalenderjahr für jedes Objekt 330.000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Objekt ist ein Gebäude, das der Steuerpflichtige ganz oder teilweise zu Wohnzwecken nutzt, oder der Miteigentumsanteil an einem solchen Gebäude. Die Nutzung durch den Miteigentümer gilt als Nutzung des auf ihn entfallenden Eigentumsanteils. Bei der Berechnung des Eigenheimabzugsbetrags ist der Teil der Kosten anzusetzen, der auf den Miteigentumsanteil entfällt.

(4) Sofern der Steuerpflichtige den Wohnraum angeschafft hat, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der in Absatz 2 genannten Kosten treten die Anschaffungskosten einschließlich der Kosten für den zugehörigen Grund und Boden, sofern der Wohnraum bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung vom Hersteller erworben worden ist; bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen reicht es aus, wenn der Wohnraum bis zum Ende

(noch Ziff. 3)

des zweiten Jahres nach dem Jahr der Herstellung vom Hersteller erworben worden ist. Satz 2 gilt nur insoweit, als der Hersteller für den veräußerten Wohnraum keinen Eigenheimabzugsbetrag in Anspruch genommen hat. In allen anderen Fällen wird der in Absatz 3 Satz 1 genannte Höchstbetrag auf 150.000 Deutsche Mark ermäßigt.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Wohnraum in einem Gebäude liegt, das der Steuerpflichtige

1. von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
2. anschafft und in zeitlichem Zusammenhang mit der Anschaffung an den Veräußerer ein Gebäude mit Wohnraum im Sinne der Absätze 1 und 2 veräußert; das gilt auch dann, wenn das veräußerte Gebäude dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung und im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
3. nach einer früheren Veräußerung durch ihn wieder anschafft; das gilt auch, wenn das Gebäude dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(6) Der Steuerpflichtige kann den Eigenheimabzugsbetrag nur für ein Objekt in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können einen Eigenheimabzugsbetrag für zwei Objekte in Anspruch nehmen. Wenn das Gebäude ausschließlich dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten zuzurechnen ist und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, ist das Gebäude als Objekt im Sinne des Satzes 1 anzusehen. Der Inanspruchnahme eines Eigenheimabzugsbetrags steht die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach

14.11/91

(noch Ziff. 3)

§ 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) und der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 gleich. Ist das vom Steuerpflichtigen zuerst in Anspruch genommene Objekt (Erstobjekt) diesem nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums zuzurechnen, so kann der Steuerpflichtige abweichend von den Sätzen 1 und 2 einen Eigenheimabzugsbetrag bei einem weiteren Gebäude (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen zugerechnet worden ist; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem ihm das Erstobjekt noch zuzurechnen ist, hergestellt oder angeschafft, so beginnt der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt abweichend von Absatz 2 mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen letztmals zugerechnet worden ist.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 4 anzusetzenden Kosten sind für jeden Monat, an dessen Beginn der Wohnraum vom Eigentümer oder Miteigentümer nicht im Sinne des Absatzes 1 selbst genutzt wird, für das betreffende Kalenderjahr um ein Zwölftel zu kürzen. Dies gilt nicht für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung.

(8) Einem Steuerpflichtigen, der den Eigenheimabzugsbetrag nach den Absätzen 1 bis 7 in Anspruch nimmt, wird für jedes Kind für die Dauer von zehn Jahren, jedoch nicht länger als 15 Jahre nach dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung des selbstgenutzten Wohnraums, ein zusätzlicher Abzugsbetrag von 1.200 Deutsche Mark gewährt. Erfüllt der Steuerpflichtige zusammen mit seinem Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1, dann gilt Satz 1 für jedes

(noch Ziff. 3)

Objekt im Sinne des Absatzes 6; die kinderbedingten Erhöhungen nach Satz 1 sind auf die Ehegatten im Verhältnis der diesen zustehenden Eigenheimabzugsbeträge aufzuteilen. Als Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des Satzes 2 gilt auch das Kind des Ehegatten, der mit dem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt. Die Erhöhung im Sinne der Sätze 1 und 2 tritt auch dann ein, wenn während des Begünstigungszeitraums ein Kind im Sinne der Sätze 1 und 3 vorhanden war und zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, sofern die Zugehörigkeit auf Dauer angelegt war.

(9) Erhalten oder erwerben mehrere volljährige Personen, für die im Veranlagungszeitraum kein unbeschränkt Steuerpflichtiger Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, ein Objekt und sind für jede von ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so können sie gemeinsam Eigenheimabzugsbeträge nach den Absätzen 2 bis 8 in Anspruch nehmen (Kumulierung). Der Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen Kosten nach Absatz 3 wird um 75.000 Deutsche Mark je Person, der Höchstbetrag nach Absatz 4 Satz 4 um 50.000 Deutsche Mark je Person ermäßigt. Der Eigenheimabzugsbetrag wird in diesen Fällen nach § 179 der Abgabenordnung einheitlich und gesondert festgestellt.

(10) Nutzt das Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft eine Wohnung der Genossenschaft selbst zu Wohnzwecken, so sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Kosten im Sinne der Absätze 1 bis 4 treten die Beträge, die das Mitglied für den erstmaligen Erwerb von Anteilen an der Genossenschaft sowie als Zuschuß oder Darlehen zur Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen der Genossenschaft geleistet hat. Ein Eigenheimabzugsbetrag wird nicht gewährt, wenn die von dem Mitglied der Genossenschaft geleisteten Beträge im Sinne des Satzes 2 den Betrag von 10.000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

14.1/1/91

(noch Ziff. 3)

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten unbeschadet des § 10e Abs. 8 Satz 2 und des § 15b Abs. 6 Satz 2 des Berlinförderungsgesetzes erstmalig für Objekte, die nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden sind."

c) In Nummer 6 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"5. die Beträge, die nach § 10e, § 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes abgezogen werden können, sowie der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7b, 7c, 7h, 7i oder 7k oder nach den §§ 14a, 14c, 14d oder 15 des Berlinförderungsgesetzes ergeben wird, ferner ein Betrag in Höhe von 300 vom Hundert des Eigenheimabzugsbetrags, der nach § 34h anzusetzen sein wird; für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34f hat, ist auf Antrag ein zusätzlicher Betrag von 3.000 Deutsche Mark abzuziehen."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die neugefaßten Vorschriften der Nummern 2, 4 und 6 beinhalten

- eine Umgestaltung der steuerlichen Einkommensförderung nach § 10e des Einkommensteuergesetzes auf einen progressionsneutralen Abzug von der Steuerschuld. Der Eigenheimabzugsbetrag soll im ersten Jahr 2,5 %, in den vier folgenden Jahren 2 % und in den darauffolgenden drei Jahren 1,5 % der Herstellungskosten von maximal 330.000 DM incl. Grundstück betragen,
- die Erhöhung des Baukindergeldes auf 1.200 DM ab dem 1. Kind und Abzug von der Steuerschuld,
- Auszahlung der Förderbeträge, falls keine entsprechende Steuerschuld vorliegt,
- Begünstigung des Erwerbs aus dem vorhandenen Wohnungsbestand angesichts niedrigerer Kosten und zur Belebung des Neubaus bis zu einer Kostenobergrenze von 150.000 DM,
- die Schaffung einer Kumulationsmöglichkeit der Eigenheimabzugsbeträge,
- Einbeziehung von Genossenschaften in die Förderung.

Zur näheren Begründung wird auf die sich darauf beziehenden Abschnitte der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vom 22.11.1984 (BT-Drs. 10/2404, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD) verwiesen.

14.11.1951

- 12 -

Fz 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchst. b (§ 10 e Abs. 4 Einkommensteuergesetz)

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 3

In Artikel 1 Nummer 2 Buchst. b werden in § 10 e Abs. 4
die Worte

"im Zusammenhang mit
der Aufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen oder
gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nicht-
selbständigen Arbeit"

gestrichen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme der Wohneigentums-
förderung im Beitrittsgebiet soll nicht
an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
geknüpft werden. Es ist jede Eigen-
tumsmaßnahme im Beitrittsgebiet förde-
rungswürdig, die dort Arbeitsplätze
schafft. Im übrigen würde die Nachprü-
fung der im Regierungsentwurf geforderten
Voraussetzungen zusätzlichen Verwal-
tungsaufwand erfordern.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nummern 3 und 3a - neu - (§§ 32 und 33 c Einkommensteuergesetz)

a) In Artikel 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

"3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte

"das 16. Lebensjahr" durch die Worte

"das 18. Lebensjahr" ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Ein-
... (wie Regierungsentwurf)."

b) In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. In § 33 c Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "das nach § 32 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen ist" durch die Worte "das zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach § 32 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen ist" ersetzt.

Begründung:

Zu Buchst. a:

Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 18- bis 17jährigen Kinder nicht mehr von den

(noch Ziff. 5)

Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Eine Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen ist heute mehr gerechtfertigt als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits voll im Erwerbsleben stehen, ist viel geringer als in früheren Jahren.

Die für die heute geltende Regelung gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit denen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, trägt nicht; eine echte Verklammerung beider Rechtsgebiete ist ohnehin nicht gegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen fallen in weiten Teilen erheblich auseinander; ein Zwang zur Vereinheitlichung i.S. des Kindergeldgesetzes ist nicht erkennbar.

Die mit einer steuerlichen Berücksichtigung aller Kinder bis 18 Jahren verbundenen Verbesserungen halten sich in engen Grenzen. Sie würden nur bei den Eltern eintreten, deren 18- bis 17jährige Kinder (vor allem als Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung) voll im Erwerbsleben stehen. Für die große Masse der betroffenen Eltern - nämlich rd. 95 v.H. - ändert sich materiell-rechtlich nichts, da ihnen der Kinderfreibetrag (auf Antrag) auch jetzt zusteht.

Die Zahl der Bürger, die bei der jetzt vorgeschlagenen Änderung aus dem umständlichen und beschwerlichen Antragsverfahren entlassen würden, wird 1 Million übersteigen. Gleichzeitig bedeutet dies eine ganz entscheidende Entlastung für die Finanzämter, deren prekäre Arbeitslage hinlänglich bekannt ist und für die eine Erleichterung in dem aufgezeigten Ausmaß dringend vonnöten ist. Dies umso mehr, als der vorliegende Gesetzentwurf neue Belastungen mit sich bringt, insbesondere auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren durch eine erhebliche Ausweitung der Eintragungsmöglichkeiten (vgl. Artikel 1 Nr. 6 - § 39 a EStG).

Der vorliegende Antrag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die immer wieder die Notwendigkeit der Steuervereinfachung herausgestellt hat.

Die Kosten des vorliegenden Antrages werden mit 100 Mio DM jährlich (einschließlich Kindergeldzuschlag) beziffert. Im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerzahler und Verwaltung sind sie in jedem Fall vertretbar.

(noch Ziff. 5)

Zu Buchst. b:

Die vorgeschlagene Änderung beim Kinderfreibetrag soll nicht auf die Kinderbetreuungskosten des § 33 c EStG durchschlagen. Derartige Kosten fallen typischerweise nicht mehr bei Kindern im Alter über 16 Jahren an.

14.11.97

G

Bei Annahme
von Ziff. 6
entfällt
Ziff. 7

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 13 (§ 54 Einkommensteuergesetz
und § 44 e Bundeskindergeldgesetz)

- a) In Artikel 1 Nr. 11 ist § 54 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) § 32 Abs. 8 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden:".

- b) In Artikel 1 Nr. 11 ist § 54 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats beantragt, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom verkündet worden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf dieser Frist."

- c) In Artikel 13 ist der Text des § 44 e wie folgt zu fassen:

"Die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind nach § 10 Abs. 2 entfällt für die Jahre 1983 bis 1985. Die Nachzahlung aufgrund dieser Vorschrift ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu beantragen, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom verkündet worden ist. Satz 1 gilt nicht für Jahre, für die bei dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind nach § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 1991 (BGBl. I S.) ein Kinderfreibetrag von 2 432 DM Deutsche Mark oder 1 832 Deutsche Mark abgezogen werden kann."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Das Steueränderungsgesetz 1991 sieht bei der rückwirkenden Korrektur des verfassungswidrigen Familienlastenausgleichs für die Jahre 1983 bis 1985 vor, nur die Familien zu berücksichtigen, die Rechtsmittel eingelegt haben. Dies ist aus sozialpolitischer Sicht nicht vertretbar, denn durch die vorgesehenen Bestimmungen werden die Familien zu ihrem Nachteil ungleich behandelt, die auf die Leistungen des Staates und deren Verfassungsmäßigkeit vertraut haben. Aus diesem Grund hat offensichtlich auch die Bundesregierung bei der Debatte im Finanzausschuß des Bundestages im Oktober 1990 unter Zustimmung aller Fraktionen erklärt, daß die Absicht bestehe, über eine vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Nachbesserungspflicht in den noch offenen Steuerfällen für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 auch die bereits bestandskräftig abgeschlossenen Fälle bei den Nachbesserungen zu berücksichtigen. (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, Bundestags-Drucksache 11/8344 vom 29.11.1990).

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die vom Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfohlene Ausdehnung der Vorschriften zur Änderung des Familienlastenausgleichs über die im Regierungsentwurf angesprochenen Fälle (offene Rechtsmittelfälle) hinaus auf sämtliche Fälle würde Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte von rd. 15 Mrd DM auslösen, für die keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

1411.1/91

Fz 7. Zu Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 13 (§ 54 Einkommensteuer-
entfällt gesetz und § 44 e Bundeskindergeldgesetz)

bei Annahme
von Ziff. 6

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens im Rahmen eines zu erwartenden 2. Steueränderungsgesetzes eine umfassende Regelung des Familienlastenausgleichs und der Kindergeldgewährung vorzuschlagen, die den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes von Mai und Juni 1990 gerecht wird.

In 8. Zu Artikel 2, 7, 8 und 15

a) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . 1991 (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte ", soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört" gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

"2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;".'

- b) Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes) ist zu streichen.
- c) Artikel 8 (Änderung des Vermögensteuergesetzes) ist zu streichen.
- d) Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) ist zu streichen.

4.11.19.1

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung führt zur Streichung derjenigen Bestimmungen, welche bewirken, daß die Gewerbekapitalsteuer und die Vermögensteuer im Beitrittsgebiet nicht erhoben werden. Sie beseitigt ferner die im Gesetz vorgesehene Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Betrieben mittlerer Größe. Nach dem Vorschlag sollen also die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer in den neuen Bundesländern so gelten, wie es der Einigungsvertrag vorsieht.

Die Streichung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist angesichts der bestehenden politischen und wirtschaftlichen Lage entgegen der Auffassung der Bundesregierung kein brauchbares Mittel, um die Wirtschaftskraft in diesem Gebiet zu stärken. Wenn heute schon angekündigt wird, die Abschaffung dieser Steuern sei ein Vorgriff auf entsprechende Regelungen im ganzen Bundesgebiet, dann kann die um wenige Jahre vorverlegte Teilabschaffung im Beitrittsgebiet kein Motiv sein, unternehmerische Aktivitäten großen Umfangs in das Beitrittsgebiet zu verlegen.

Die Abschaffung dieser Steuern führt andererseits zu Steuerausfällen, welche die neuen Länder und insbesondere die Gemeinden im Beitrittsgebiet empfindlich treffen. Die Gewerbekapitalsteuer, die nicht an den Ertrag anknüpft, dürfte gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase als Finanzquelle der Gemeinden unentbehrlich sein. Gleichermaßen unverzichtbar für die neuen Länder ist die Vermögensteuer, die eine reine Landessteuer ist.

(noch Ziff. 8)

Demgegenüber tritt der Gesichtspunkt zurück, die Finanzverwaltung der neuen Länder dürfte in der gegenwärtigen Aufbauphase mit der Erhebung dieser Steuern nicht belastet werden. Die Finanzverwaltung des Beitrittsgebiets ist nach eigenen Bekundungen durchaus in der Lage, diese Steuern zu erheben.

Der eigentliche Grund für die vorgesehene Nichterhebung ist im übrigen weder die Stärkung der Wirtschaftskraft noch die Rücksichtnahme auf die Kapazitäten der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet, sondern - wie die Begründung des Entwurfs ausdrücklich hervorhebt - der Einstieg in die Abschaffung dieser Steuern im ganzen Bundesgebiet. Hierbei greift die Regierungskoalition ihre umstrittenen Pläne einer Unternehmenssteuerreform auf, welche inhaltlich im wesentlichen aus massiven Steuer-senkungen bestehen.

Das vorliegende Gesetz, welches nach seinem Schwerpunkt der Notlage in den neuen Ländern abhelfen soll, darf nicht als Instrument verwandt werden, um alte, als Unternehmenssteuerreform umkleidete Steuersenkungspläne, die angesichts der neuen Entwicklungen und des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand heute fragwürdiger geworden sind denn je, auf einem Umweg über die neuen Länder und zu deren Lasten wieder in Gang zu bringen.

Entsprechende Überlegungen sprechen gegen die Einführung einer Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag. Diese Staffelung würde dazu führen, daß erst ab einem Gewerbeertrag von 84.000 DM die volle Belastung eintritt. Sie wäre für die Gewerbesteuer ein weiterer Schritt in die Richtung einer Großbetriebssteuer und würde zudem zu empfindlichen Steuereinbußen bei den Gemeinden führen.

14.11.91

(noch Ziff. 8)

Es sollte mit Nachdruck verhindert werden, daß auf dem vorgesehenen Wege Teilstücke einer Unternehmenssteuerreform vorweggenommen werden. Die Probleme im Zusammenhang mit einer solchen Reform wird man zum gegebenen Zeitpunkt unter allen Aspekten sorgfältig erörtern müssen. Diese Erörterungen dürfen nicht mit Vorwegnahmen belastet werden, die sich dann leicht als vollendete Tatsache auswirken könnten. Auch müßte darauf geachtet werden, daß eine solche Reform nicht einseitig zu Lasten der Länder und Gemeinden vollzogen wird. Ferner müßte die Frage geprüft werden, ob eine der Gewerbekapitalsteuer entkleidete und im Gewerbeertrag auf Großbetriebe eingeeengte Steuer noch die Grundmerkmale trägt, die nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes der Gewerbesteuer zukommen.

Angesichts dieser komplexen Problematik sind Vorwegnahmen in einzelnen Teilbereichen für das Endziel einer ausgewogenen Unternehmensteuerreform ungeeignet. Daher müssen diese Bestimmungen gestrichen werden.

Fz 9. Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu -, Artikel 8 Nummer 1a - neu -
und Artikel 16 (§ 3 Gewerbesteuergesetz,
§ 3 Vermögensteuergesetz und § 5 Körperschaftsteuergesetz)

a) In Artikel 2 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01
eingefügt:

"01. In § 3 Nr. 2 werden nach den Worten "die Saarländische
Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" die Worte "die
Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt."

b) In Artikel 8 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a
eingefügt:

'1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten "die Saarländische
Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" die Worte "die
Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt."

c) Artikel 16 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 16

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1991 (BGBl. I S. ...) wird
wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten

"die Saarländische Investitionskreditbank Aktien-
gesellschaft" die Worte "die Landesinvestitionsbank
Brandenburg" eingefügt.

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Durchführung der Besteuerung... (wie
Regierungsentwurf)."

11/1/91

- 24 -

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Entsprechend der Regelung für die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitute der anderen Länder ist die Landesinvestitionsbank Brandenburg persönlich von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer zu befreien. Dies entspricht den Vorschlägen der Bankenenquête (Bundestags-Drucksache V/3500 S. 103 ff). Eine ausdrückliche persönliche Steuerbefreiung ist trotz der Art des Auftrags wegen des fehlenden rein hoheitlichen Handelns erforderlich. Die Landesinvestitionsbank Brandenburg wird nicht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehen.

Wi 10. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchst. a (§ 3 Abs. 2 Zonenrandförderungsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 2 in
Satz 1 jeweils
die Jahreszahl "1995"
durch die Jahreszahl "1994"
und in Satz 3
die Jahreszahl "1994"
durch die Jahreszahl "1993"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt dazu, daß eine bereits seit über einem Jahr nicht mehr gerechtfertigte steuerliche Subvention zu Lasten des Beitrittsgebietes um weitere vier bis fünf Jahre verlängert wird.

Eine derartige Verlängerung der Förderung nach restlosem Wegfall des Förderanlasses ist unverträglich; sie verstößt gegen die elementaren Forderungen nach

- Subventionsabbau,
- Präferenzvorsprung für die neuen Bundesländer,
- Effizienz der regionalen Wirtschaftsförderung.

Durch die Änderungsempfehlung soll der dringend notwendige Präferenzvorsprung des Beitrittsgebietes bei der Wirtschaftsförderung in einem angemessenen Zeitraum geschaffen werden. Gleichzeitig soll - auch als Beitrag zur Finanzierung der Hilfe für die neuen Bundesländer - der mindestens ebenso notwendige Subventionsabbau vorangetrieben werden. Darüber hinaus entspricht die Änderungsempfehlung auch den berechtigten Forderungen der EG-Kommission im Hinblick auf den Abbau der Zonenrandförderung.

Wi 11. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchst. b (§ 3 Abs. 2 a Zonenrandförderungsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der geplante Absatz 2a des § 3 Zonenrandförderungsgesetz sieht vor, im Wege der Rücklagenbildung Investitionen noch bis einschließlich 31.12.1996 zu fördern. Dadurch würde ohne ersichtlichen Grund nicht nur der grundsätzlich für Ende 1994 vorgesehene Abbau der Zonenrandförderung um weitere zwei Jahre hinausgeschoben, sondern es käme darüber hinaus zu einer Ausweitung der Fördermaßnahmen, da die Investitionsabsicht für die Bildung der Rücklage ausreichen würde und die bisherige Bindung an - spätere - Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz nach 1994 nicht mehr gegeben wäre. Hinzu kommt, daß die Nachprüfbarkeit erschwert sein dürfte, ob später tatsächlich begünstigte Investitionen getätigt werden, so daß überdies die Gefahr eines Mißbrauchs weiter steigen würde.

Fz 12. Zu Artikel 5 § 2 (Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet)

In Artikel 5 § 2 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte "ein Jahr" durch die Worte "drei Jahre" ersetzt.

Begründung:

§ 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzgebungsentwurfs sehen vor, daß Sonderabschreibungen nur dann gewährt werden können, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet als Anlagevermögen verbleiben bzw. daß unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Diese Verbleibensfrist von nur einem Jahr ist zu kurz bemessen. Sie führt dazu, daß unerwünschte Mitnahmeeffekte in Form von Abschreibungs- bzw. Steuersparmodellen oder durch kurzfristigen Einsatz von Wirtschaftsgütern in Betriebsstätte im Beitrittsgebiet und anschließende endgültige Verwendung in einer in den bisherigen Bundesländern belegenen Betriebsstätte zu befürchten sind.

Eine nur einjährige Verbleibensfrist ist zwar auch für die Sonderabschreibungen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe gemäß § 7 g EStG vorgesehen; dort ist die Gefahr der mißbräuchlichen Inanspruchnahme aber geringer, da die Sonderabschreibungen auf 20 v.H. beschränkt sind.

Die Mißbrauchsgefahr läßt sich auch nicht im Hinblick darauf vernachlässigen, daß im Fall der Veräußerung eine Buchgewinnversteuerung eintritt. Gerade im Bereich der verlustzuweisenden Personengesellschaft ist es i.d.R. ohne Schwierigkeiten möglich, diese Gewinne nur dem ermäßigten Steuersatz des § 34 EStG zu unterwerfen.

(noch Ziff. 12)

Eine nur einjährige Verbleibensfrist ist schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen. Da sich die einjährige Verbleibensfrist regelmäßig über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstreckt, läßt sich eine Überwachung dieser Frist und gegebenenfalls eine Änderung von Steuerbecheiden nicht vermeiden.

Bei einer dreijährigen Verbleibensfrist ist die Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme wesentlich geringer, da eine längere Kapitalbindung erforderlich ist und somit Steuersparmodelle finanziell unattraktiver werden bzw. der Einsatz des Wirtschaftsgutes in einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet über einen Zeitraum von drei Jahren nur zum Zwecke der Steuerersparnis im Hinblick auf den technischen Fortschritt unwirtschaftlich ist.

Fz 13. Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 114 Abs. 2 a Nr. 1 Bewertungsgesetz)

In Artikel 7 Nummer 4 wird in § 114 Abs. 2 a
die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- "1. Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet sowie Ansprüche auf Rückübertragung von Grundbesitz bzw. auf Entschädigungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29.9.1990 in der jeweils geltenden Fassung;"

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf wäre nur der bereits im Eigentum des Anspruchsberechtigten befindliche Grundbesitz steuerbefreit. Angesichts der z.T. schwierigen Eigentumsermittlung und schleppenden Rückübertragung (fehlende bzw. unvollständige Grundbücher) würden die Ansprüche für Steuerpflichtige im bisherigen Bundesgebiet u.U. über mehrere Jahre der Steuerpflicht unterliegen. Dies wäre als unbillig anzusehen, zumal die Entschädigung möglicherweise unter dem Verkehrswert erfolgt und für den Steuerpflichtigen sich dadurch eine doppelte Benachteiligung ergäbe. Gleichzeitig konnte hier dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden, da auch insoweit für die Vermögensteuer die Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Beitrittsgebiet entbehrlich würde.

Ferner würden dadurch viele offene Veranlagungen (vorläufig nach § 165 AO) vermieden, da der Anspruch auf Grundbesitz bzw. Entschädigung u.U. erst in einigen Jahren endgültig feststeht. Übertragungsverpflichtete sind wohl ausschließlich Steuerpflichtige im Beitrittsgebiet, so daß sich aufgrund der persönlichen Steuerbefreiung (§ 3a Abs.1 VStG) kaum Benachteiligungen ergeben.

14.1.1/94

In

14. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur deutschen Einigung getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern."

Begründung:

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde in § 1 Abs. 2 ROG zwar Satz 1 bedeutungslos. Der Gedanke des Satzes 2 ist jedoch aufrechtzuerhalten: Der räumliche Zusammenhang der bis zur deutschen Einigung getrennten Gebiete ist allein mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenzen noch nicht verwirklicht. Auch ist nicht nur der räumliche Zusammenhang der Gebiete beiderseits der Grenzen, sondern der zwischen Ost- und Westdeutschland im ganzen zu beachten und zu verbessern.

Ziff. 14 und
Ziff. 15
schließen
sich an

U

15. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der räumliche Zusammenhang der Gebiete beiderseits der Grenzen, die durch die Herstellung der Einheit Deutschlands weggefallen sind, ist zu beachten und zu verbessern."

Begründung:

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde zwar § 1 Abs. 2 Satz 1 bedeutungslos. Der Gedanke des Satzes 2 ist jedoch aufrechtzuerhalten; der räumliche Zusammenhang der Gebiete ist allein mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenzen noch nicht verwirklicht. Der Plural beruht darauf, daß nicht nur die Zonengrenze, sondern auch die Grenzen zwischen Berlin und Brandenburg und zwischen West- und Ostberlin weggefallen sind.

In
U

16. Zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

[nur In]

[nur U]

"4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine [Wirtschafts- und] Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig [gleichartig] sind. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist zu fördern."

Begründung:

nur In

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG trägt der besonderen räumlichen Situation in Gesamtdeutschland mit den regionalen Ungleichgewichten Rechnung. Zugleich ist der Tatsache gerecht zu werden, daß das geeinte Deutschland eine Brückenfunktion zu den osteuropäischen Staaten wahrnimmt. Das Beitrittsgebiet ist daher zu stärken, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

nur U

Die Bedeutung der Raumordnungspolitik im Einigungsprozeß ist zu unterstreichen.

In 17. Zu Artikel 10 Nummer 2a - neu - (§ 6a Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 6a wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten mit Ausnahme Berlins gelten bis zum Erlaß von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1 bis 7, wenn durch Verwaltungsvorschriften des Landes das Verfahren einheitlich geregelt ist."

Begründung:

In den neuen Ländern ist die Durchführung von Raumordnungsverfahren dringend erforderlich, um die Ansiedlung von raumbedeutsamen Vorhaben abzustimmen. Ohne die Möglichkeit einer solchen Abstimmung treten schwerwiegende Probleme in der Raum- und Siedlungsentwicklung auf. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 6a ROG schafft die zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in den neuen Ländern notwendige Rechtsgrundlage. Die Formulierung des Absatzes 9 ist so gehalten, daß sie nur für einen Übergangszeitraum Anwendung findet, bis die Länder eigene Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren geschaffen haben.

U 18. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§§ 4 und 6 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 11 Nr. 2 sind die Worte
"sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5"
zu streichen.

Begründung:

Das Zonenrandgebiet ist nach dem Fall der inner-deutschen Grenze der Teil des Landes, in dem für kommunale Straßenbaulastträger in größerem Umfange Aufgaben anfallen, die zusätzliche Mittel erfordern. Als Beispiele seien hier erwähnt:

- Wiederherstellung unterbrochener Ost-Westverbindungen im Zuge kommunaler Straßen (K/G).
- Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge durch den Ausbau von Bundesbahnstrecken und die sich daraus ergebende Finanzierung der nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) anfallenden Kostendrittel der Kommunen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderbar sind.
- Finanzierung von Kostenanteilen und kommunalen Straßenabschnitten, die sich aus dem vordringlichen Ausbau von Bundesfernstraßen (BAB/B z.B. BAB A 2) und Bundeswasserstraßen ergibt u.a.m.

Diese unabweisbaren, unvorhersehbaren aber auch unaufschiebbaren Aufgaben erfordern zusätzliche Mittel, wie sie z.B. durch die Festsetzung in § 6 Abs. 2 Satz 5 GVFG dadurch bereitgestellt werden, daß die im Zonenrandgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge 1,25 mal so hoch bewertet werden wie die übrigen Kraftfahrzeuge.

Auf den Faktor 1,25 kann frühestens verzichtet werden, wenn diese Sonderaufgaben erledigt sind.

14.11.91

VP 19. Zu Artikel 11 Nummer 3 (§ 14 Abs. 4 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 11 Nr. 3 sind in § 14 Abs. 4 die Worte
"bis zum 31. Dezember 1991"
zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung bedeutet, daß vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geplant waren, nur teilweise mit dem erhöhten Fördersatz von bis zu 75 % gefördert werden können. Dies hat zur Folge, daß in einzelnen Fällen trotz vorliegender bestandskräftiger Förderbescheide die erhöhte Bezuschussung am 31.12.1991 beendet werden müßte. Da damit die Finanzierung dieser Vorhaben nicht mehr sichergestellt wäre, würden einzelne Maßnahmen vollständig in Frage gestellt. Damit würde jedoch der Zweck der Übergangsvorschrift verfehlt. Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken, ob die Regelung dem Vertrauensschutz der durch bereits bestandskräftige Förderbescheide Begünstigten ausreichend Rechnung trägt.

Fz 20. Zu Artikel 14a - neu - (Abgabenordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach Artikel 14 folgender Artikel 14a eingefügt werden sollte:

"Artikel 14a

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16.März 1976 (BGBl.I S.613) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.Dezember 1990 (BGBl. I S.2847) wird wie folgt geändert:

In § 366 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Werden mehr als zweihundert sachlich und rechtlich gleichgelagerte Fälle entschieden, bedarf es keiner Zustellung; die Entscheidung kann in diesen Fällen durch einfachen Brief oder durch öffentliche Zustellung bekanntgegeben werden.""

Begründung:

Bei Individualentscheidungen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage (§ 366 S.1 AO). Bei Massenentscheidungen soll im Interesse eines praktikablen Verwaltungsvollzugs auf das Zustellungserfordernis verzichtet werden.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich vom 29.5. und 12.6.1990 haben zu einer gewaltigen Flut von - größtenteils unzulässigen, weil gegen bestandskräftige Steuerbescheide gerichteten - Rechtsbehelfen geführt. Nach geltendem Recht sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe zuzustellen. Allein die Zustellungskosten würden Millionenbeträge erreichen, wenn in jedem dieser Fälle förmliche Zustellung angeordnet werden müsste. Deshalb wird vorgeschlagen, auf das Zustellungserfordernis zu verzichten. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet Allgemeinverfügungen (§ 122 Abs.3 S.1 AO) bei Massenrechtsbehelfsverfahren zu erlassen. Der Finanzbehörde bleibt es unbenommen im Einzelfall aus Gründen der Beweissicherung dennoch die förmliche Zustellung anzuordnen.

Fz 21. Zu Artikel 17 Nummer 1 (§ 3 f Abs. 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 Nummer 1 wird in § 3 f der Absatz 6 wie folgt gefaßt:

"(6) Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991 für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, ist von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte."

Begründung

Bei einem Halterwechsel innerhalb der alten Bundesländer geht eine für einen schadstoffreduzierten Personenkraftwagen nach den §§ 3 b, 3 c oder 3 f Abs. 3 KraftStG gewährte Steuerbefreiung - soweit sie noch nicht abgelaufen ist - auf den neuen Halter über. Fahrzeughaltern aus den neuen Bundesländern steht dagegen aufgrund der geltenden Fassung des § 3 f Abs. 6 KraftStG die noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung nicht zu. Diese Ungleichbehandlung soll nunmehr nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für solche Personenkraftwagen beseitigt werden, die mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischaufbereitung ausgestattet sind. Damit bliebe es bei einer Schlechterstellung derjenigen Fahrzeughalter aus den neuen Bundesländern, die einen vor dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassenen Personenkraftwagen gekauft haben, der die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach den §§ 3 b, 3 c oder 3 f Abs. 3 KraftStG ohne Ausstattung mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischaufbereitung erfüllte. Denn in den alten Bundesländern geht die noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung auch dann auf den neuen Halter über. Die Neuformulierung sieht deshalb auch insofern eine Gleichbehandlung vor.

U 22. Zu Artikel 17 Nummer 1a - neu - (§ 3 g Abs.1 Nr.1 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 g Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 1. Januar 1991 erstmals zugelassen worden sein;"

Begründung:

Die bisher in § 3 g Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Termine orientieren sich an Vorgaben in den alten Bundesländern (1.10.1988 Katalysatorpflicht für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm³, 1.01.1990 Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen vom 29.12.1989). Damit auch Bürger der neuen Bundesländer Fahrzeuge, die vor der Übernahme des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in den neuen Bundesländern gekauft wurden, eine Förderung für die Nachrüstung in Anspruch nehmen können, wird der Termin auf den 01.01.1991 gesetzt. Im Sinne der einheitlichen Handhabung wird dieser Termin auch für die alten Bundesländer übernommen, wo er weitgehend leerläuft, da in den alten Bundesländern im wesentlichen Fahrzeuge mit geregelter Dreiwege-Katalysator erworben wurden.

14.11.91

U 23. Zu Artikel 17 Nummer 1b - neu - (§ 3 g Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1a -neu- folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. In § 3 g Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 werden die Worte "31. Juli 1991" durch die Worte "31. Juli 1992" ersetzt.'

Begründung:

Die Förderung der Katalysatornachrüstung läuft in den alten Bundesländern am 31.07.1991 und in den neuen Bundesländern am 31.07.1992 aus.

Bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Pkw hat sich der Bundesrat für eine Verlängerung der Frist ausgesprochen. Die Bundesratsinitiative wurde jedoch im Bundestag nicht aufgegriffen.

Für eine Verlängerung spricht insbesondere, daß

- das Angebot an Nachrüst-Kats erst in jüngster Zeit deutlich zugenommen hat und
- die Freigabe der Halterdaten für breit angelegte Aufklärungsaktionen der Fahrzeughersteller und -importeure erst Ende 1990 mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt ist.

Eine Ausschöpfung des noch vorhandenen Nachrüstpotentials ist nur mit einer Verlängerung des Förderzeitraumes möglich.

U 24. Zu Artikel 17 Nummer 1c - neu - (§ 3 g Abs. 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1b -neu- folgende Nummer 1c einzufügen:

'1c. In § 3 g Abs. 8 werden die Worte "1. Januar 1991" durch die Worte "1. Januar 1990" ersetzt.'

Begründung:

Durch Einigungsvertrag wird die steuerliche Förderung schadstoffarmer Pkw ab 1.01.1991 in den neuen Bundesländern angewendet. Vor diesem Zeitpunkt erworbene schadstoffarme oder auf schadstoffarmen Betrieb umgerüstete Pkw werden demnach nicht steuerlich gefördert.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1991 ist vorgesehen, das Kraftfahrzeugsteuergesetz zu ändern und die rückwirkende Förderung von (neuen) G-Kat.-Pkw in den neuen Bundesländern zuzulassen. Die rückwirkende Förderung der Nachrüstung ist in den neuen Bundesländern auch weiterhin ausgeschlossen und führt damit zu Ungleichbehandlung.

Durch die Änderung wird auch die rückwirkende Förderung der Nachrüstung in den neuen Bundesländern ermöglicht.

141/1/91

U

25. Zu Artikel 17 Nummer 2 (§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 Nr. 2 ist in § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach Buchstabe c folgender Satz anzufügen:

"Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden und deren Schadstoffemissionen nicht den Anforderungen der Anlage XXIII (einschließlich Partikelgrenzwert) zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer gleichwertigen EG-Richtlinie entsprechen, erhöhen sich die Steuersätze um 8,40 DM je 100 ccm Hubraum."

Begründung:

Das ab 1.01.1990 geltende Gesetz zur Neuordnung der steuerlichen Förderung begrenzt die Gewährung von Steuervorteilen auf Pkw, die bis zum 31.07.1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Die entsprechende Regelung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw läuft bis zum 31.07.1992.

Es besteht die Gefahr, daß nach dem 31.07.1991

- vermehrt Pkw mit Ottomotor, die nicht mit geregelter Katalysator ausgerüstet sind, angeboten und gekauft werden und
- sich der Dieselanteil überproportional erhöht.

Um den hohen Anteil der mit geregelter Katalysator ausgerüsteten Pkw auch nach dem 31.07.1991 zu sichern, wird die Kfz-Steuer für nach diesem Zeitpunkt neu zugelassene Pkw, die

- nicht mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet sind bzw.
- Diesel-Pkw, die nicht der US-Norm oder einer vergleichbaren europäischen Richtlinie entsprechen,

um 8,40 DM/100 ccm Hubraum erhöht.

Fz 26 . Zu Artikel 17 Nummer 2 (§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

zus. mit In Artikel 17 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
Ziff. 33

"2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren ...
(wie Regierungsentwurf)."

b) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für Personenkraftwagen (außer Dreiradfahrzeugen)
mit Fremdzündungsmotor, die nicht die Voraussetzun-
gen für die Anwendung des Steuersatzes nach Absatz 1
Nr. 2 Buchst. a oder b erfüllen, und für Personen-
kraftwagen (außer Dreiradfahrzeugen) mit Selbstzü-
ndungsmotor 18 Deutsche Mark je angefangene
100 ccm Hubraum,"

An den Absatz 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

"solange die Fahrzeuge für denselben Halter zugelassen
sind." "

Begründung

Nach der im Rahmen des Einigungsvertrages getroffenen
Tarifregelung beträgt der Steuersatz für Personenkraftwagen,
die bereits am 31.12.1990 in den neuen Bundesländern oder
im Ostteil des Landes Berlin auf den derzeitigen Halter
zugelassen waren, bis zum 31.12.1992 einheitlich 18 DM je
angefangene 100 ccm Hubraum. Hierdurch fühlen sich zu Recht
diejenigen Fahrzeughalter benachteiligt, die einen Perso-
nenkraftwagen besitzen, der bei Zulassung auf ihren Namen ab
dem 1. Januar 1991 oder bei Zulassung in einem der alten
Bundesländer dem ermäßigten Steuersatz von 13,20 DM je
angefangene 100 ccm Hubraum unterliegen würde. Der Formu-
lierungsvorschlag zu § 9 Abs. 6 Nr. 2 KraftStG zielt des-
halb darauf ab, daß der ermäßigte Steuersatz von 13,20 DM
uneingeschränkt auch im Beitrittsgebiet zur Anwendung
kommt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 6 KraftStG um
einen Halbsatz dient der Klarstellung.

Fz 27. Zu Artikel 17 Nummer 2 (§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

Von der Steuersatzerhöhung für die Diesel-Pkw um jeweils 8 DM je angefangene 100 ccm Hubraum sollen nach dem Gesetzentwurf diejenigen Fahrzeuge ausgenommen bleiben, die unter die Übergangsregelung des § 9 Abs. 6 KraftStG fallen. Deshalb sieht auch der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 17 Nr. 2 Buchst. b für diese Diesel-Pkw die Beibehaltung des Steuersatzes von 18 DM je angefangene 100 ccm Hubraum vor. Fahrzeughalter aus dem Beitrittsgebiet erlangten dann aber einen erheblichen Steuervorteil allein dadurch, daß der Diesel-Pkw bereits am 31.12.1990 auf sie zugelassen war. Dies dürfte sich kaum rechtfertigen lassen.

Der Bundesrat bittet deshalb zu erwägen,

- entweder auch die unter die Übergangsregelung fallenden Diesel-Pkw in die ab 1. Juli 1991 wirksam werdende Steuersatzerhöhung einzubeziehen
- oder aber
- die Übergangsregelung hinsichtlich der Diesel-Pkw bereits am 31.12.1991 (statt am 31.12.1992) auslaufen zu lassen.

Letzteres hätte den Vorteil, daß es für die Fahrzeughalter dann mit Ablauf des 31.12.1992 nicht erneut zu einer Steuersatzerhöhung käme.

Fz 28. Zu Artikel 17 Nummer 3 (§ 10 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung über den Anhängerzuschlag nicht dahin ergänzt werden muß, daß für Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 22.000 kg eine weitere höhere Stufe des Anhängerzuschlags gilt.

Begründung:

Der Anhängerzuschlag nach Artikel 17 Nr. 3b für Kraftfahrzeuganhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18.000 kg in Höhe von 5.957,50 DM entspricht der Einzelsteuer für Kraftfahrzeuganhänger mit mehr als zwei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 22.000 kg. Durch die Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts dieser Anhänger auf 24.000 kg wird die Einführung einer neuen Stufe für den Anhängerzuschlag erforderlich, weil sonst der Anhängerzuschlag niedriger als die Einzelsteuer für einen solchen Anhänger sein würde.

Fz 29. Zu Artikel 17 Nummer 5 (§ 12 a Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. § 12 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Ent-
richtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer
als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Vertrieb der Steuermarken...
(wie Regierungsentwurf)."

Begründung

Durch die Wiedereinführung höherer Steuertarife für ge-
wichtsbesteuerte Fahrzeuge ab 1. März 1991 kommt es bei den
Haltern von schweren Nutzfahrzeugen zu Nachzahlungen. Durch
die vorstehend unter Buchstabe a vorgeschlagene Ergänzung
des § 12 a soll deshalb auch denjenigen Haltern gewichts-
besteuerter Fahrzeuge im Beitrittsgebiet, die nicht am
Abrechnungsverfahren nach § 12 b KraftStG teilnehmen und
deshalb die Kraftfahrzeugsteuer im Markenverfahren im
voraus zu entrichten haben, die Möglichkeit gegeben werden,
die Kraftfahrzeugsteuer auch für einen kürzeren Entrich-
tungszeitraum als ein Jahr (z.B. für ein Vierteljahr) zu
bezahlen.

Fz 30. Zu Artikel 18 (Feuerschutzsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es notwendig ist, die Gesetzestatbestände des Feuerschutzsteuergesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, im Sinne einer Klarstellung genauer zu umreißen.

Begründung:

In letzter Zeit haben sich Zweifel ergeben, ob Prämienzahlungen für Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die bisher allgemein zur Feuerschutzsteuer herangezogen worden sind, vom Wortlaut des Feuerschutzsteuergesetzes erfaßt werden. Von der Zielsetzung des Gesetzes müßte die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung zweifellos der Feuerschutzsteuer unterliegen; denn es werden durch Feuer verursachte Schäden versichert, und die mit Mitteln der Feuerschutzsteuer bewirkte Verbesserung des Brand-schutzes mindert auch das Risiko für diese Versicherungen.

Deshalb erscheint es geboten, durch entsprechende klarstellende Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes zu einer Zweifel ausschließenden Gesetzesfassung zu gelangen.

14/1/91

Fz 31. Nach Artikel 20 (Grunderwerbsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob nach Artikel 20 folgende Vorschrift zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes eingefügt werden sollte:

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 BGB den Grundstücken gleichstehen. Solche Sondernutzungsrechte werden in jüngster Zeit zunehmend aus bauordnungsrechtlichen Gründen an nicht Wohnzwecken dienenden Räumen gebildet und mit dem Sondernutzungsrecht an einer Wohnung verbunden. Es ist gerechtfertigt, den Erwerb dieser besonderen Sondernutzungsrechte der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen, da er einem Rechtsträgerwechsel gleichkommt. Nicht dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte dagegen gewahren dem Beteiligten nur eine sehr schwache Rechtsposition; sie sind deshalb nicht besteuernswürdig.

Fz 32. Zu Artikel 20a - neu - (Grunderwerbsteuergesetz)

zus.
mit
Ziff. 34

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

"Artikel 20a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden in der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

(noch Ziff. 32)

- "4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 1991 (BGBl. I S.) auf die Kapitalgesellschaft übergeht;
5. der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1993 durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenen Kommune gehören." "

Begründung:

Zu § 4 Nr. 4

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik häufig Großbetriebe gebildet, zum Teil durch den Zusammenschluß von Wirtschaftseinheiten, die vorher rechtlich selbständig waren. Nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 300) ist das volkseigene Vermögen zu privatisieren. Die Treuhandanstalt ist mit der Abwicklung beauftragt worden. Sie ist Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften geworden, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind.

Diese Wirtschaftseinheiten sind nach § 11 Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes zu Aktiengesellschaften "im Aufbau" oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung "im Aufbau" umgewandelt worden. Die Umwandlung führte dazu, daß aus einer ehemaligen

1411/91

(noch Ziff. 32)

Wirtschaftseinheit jeweils nur eine einzige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung geworden sind.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die eine rasche Ausrichtung des von der Treuhandanstalt "verwalteten" Vermögens behindern, ist es erforderlich, einen Teil der aus der Spaltung hervorgegangenen einzelnen Kapitalgesellschaften, die zu groß für ein sinnvolles Wirtschaften zu groß sind, aufzuteilen und die Teilbetriebe zu verselbständigen. Diesem Ziel dient das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen. Es sieht vor, daß in diesen Fällen der Übergang von Vermögensanteilen in einem einheitlichen Vorgang im Wege der Sonderrechtsnachfolge ermöglicht wird.

Die aufgrund der Spaltung entstehenden Geschäftsanteile oder Aktien der neuen Gesellschaft(en) stehen der Treuhandanstalt zu. Sie kann nach der Spaltung und dem damit verbundenen Erwerb der Geschäftsanteile oder Aktien an den neuen entstehenden Kapitalgesellschaften diese Anteile an Investoren veräußern oder auf Personen übertragen, die einen Anspruch auf Rückübertragung früher enteigneter Betriebe haben.

Im Zusammenhang mit den Spaltungsvorgängen, die ausschließlich der Umstrukturierung des von der Treuhandanstalt verwalteten Vermögens dienen, werden bei Übergang von Grundstücken auch Erwerbsvorgänge verwirklicht, die im Grunde der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dadurch treten erhebliche Belastungen ein, die den Privatisierungsablauf behindern und damit den wirtschaftlichen Aufschwung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verzögern. Die Privatisierungsmaßnahmen, die in diesem Gebiet durch die besondere politische Entwicklung und durch die Herstellung der deutschen Einheit erforderlich geworden sind, sollen steuerlich nicht behindert werden.

(noch Ziff. 32)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 GrEStG stellt sicher, daß alle Erwerbsvorgänge, die durch eine nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) vollzogene Spaltung verwirklicht werden, von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Begünstigt werden auch Rechtsvorgänge, die im Zusammenhang mit einem unwirksamen Rechtsübergang stehen, sofern diese Unwirksamkeit durch § 21 SpTrUG wird.

Die Steuerbefreiung soll nur für Rechtsvorgänge gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1993 verwirklicht werden. Dadurch soll klargestellt werden, daß nur Vorgänge begünstigt werden können, durch die der besonderen und einmaligen Lage im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in naher Zukunft Rechnung getragen wird. An dem Grundsatz, das Grunderwerbsteuerrecht nicht wieder durch Steuerbefreiungen zu komplizieren, wird festgehalten.

Zu § 4 Nr. 5

Nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist das für die Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen, das sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befand, mit Wirksamwerden des Beitritts mit gleichzeitiger Übernahme der anteiligen Schulden in das Eigentum der Kommunen übergegangen. Dieser Eigentumsübergang war nach einer Anweisung des Ministeriums der Finanzen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 15. April 1988 grunderwerbsteuerfrei. Durch Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrags werden die Kommunen verpflichtet, ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu

(noch Ziff. 32)

überführen. Dabei soll die Privatisierung auch zur Förderung der Bildung individuellen Wohnungseigentums beschleunigt durchgeführt werden.

Als ersten Schritt beabsichtigen viele Kommunen, ihren Wohnungsbestand gegen Übernahme der Schulden auf kommunale Wohnungsgesellschaften zu übertragen. Diese Übertragungen würden nach dem geltenden Recht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die erforderlichen Mittel können weder von den Kommunen der neuen Bundesländer noch von deren Wohnungsgesellschaften aufgebracht werden. Die Übertragung des kommunalen Wohnungsbestandes auf kommunale Wohnungsgesellschaften, die in der Regel Voraussetzung für die im Einigungsvertrag vorgeschriebene Überführung in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft und für die Privatisierung ist, wird somit durch die Besteuerung erheblich behindert und vielfach sogar verhindert.

Die Wohnungswirtschaft im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich aus politischen Gründen völlig anders entwickelt als in der Bundesrepublik Deutschland. Die im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen sind deshalb als Folge der Herstellung der Einheit Deutschlands ausschließlich zur Anpassung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland durch Auflösung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft erforderlich. In den alten Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Fälle.

Wegen dieser einmaligen und außerordentlichen Lage ist es gerechtfertigt, die ausschließlich für die Anpassung notwendigen Maßnahmen nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten und insoweit die Regelungen des Einigungsvertrages zu ergänzen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 GrEStG wird dieses Ziel erreicht. Die Steuerbefreiung ist auf Grundstücke beschränkt, die mit Wirksamwerden des Beitritts auf eine Kommune im

(noch Ziff. 32)

Beitrittsgebiet übergegangen sind und von einer Wohnungsgesellschaft, an der diese Kommune zu 100 vom Hundert beteiligt ist, erworben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen begünstigt werden. Die Befreiung soll ferner nur gewährt werden, wenn die Erwerbsvorgänge vor dem 1. Januar 1993 verwirklicht werden, so daß die Kommunen auch durch diese Regelung veranlaßt werden, die im Einigungsvertrag vorgeschriebenen Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

Fz 33. Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)*)

zus. mit
Ziff. 26

In Artikel 21 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "17 Nr. 1" die Worte
",2 Buchst. b" eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten "Artikel 17 Nr. 2"
die Worte "Buchst. a" eingefügt.

Begründung

Die Neuformulierung berücksichtigt die Änderungsvorschläge
zu Artikel 17.

Fz 34. Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)*)

zus. mit
Ziff. 32

In Artikel 21 Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten
"17 Nr. 1 und 5" die Worte "sowie Artikel 20a" eingefügt.

Begründung:

Die Grunderwerbsteuerbefreiungen nach Artikel 20a sollen aus
Gründen der Gleichbehandlung für alle Erwerbsvorgänge gelten,
die seit dem Inkrafttreten des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 am
1. Januar 1991 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik verwirklicht worden sind.

*) Bei Annahme von Ziff. 33 u n d Ziff. 34 werden die
beiden Änderungen von Artikel 21 Absatz 2 miteinander
verschmolzen.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- U 35. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch für die Ausrüstung neuer Motorräder und Nachrüstung bereits im Verkehr befindlicher Motorräder mit geregelter Katalysator umgehend kraftfahrzeugsteuerliche Anreize zu schaffen und in diesem Zusammenhang auch die Förderungswürdigkeit der Nachrüstung von Motorrädern mit ungeregeltem Katalysator zu prüfen.

Begründung:

Die technischen Lösungen für den Einsatz des geregelten Katalysators bei neuen Motorrädern sind ebenso wie die entsprechende Nachrüsttechnik vorhanden. Messungen bei mit geregeltem Katalysator nachgerüsteten Motorrädern der Polizei des Landes Baden-Württemberg erbrachten Minderungen der gasförmigen Emissionen von ca. 80 - 90 % gegenüber dem Serienzustand und außerdem eine Reduzierung der Geräuschemissionen um ca. 3 - 4 dB (A). Auch die Nachrüstung mit ungeregeltem Katalysator ist technisch problemlos möglich, wenngleich weniger effektiv, so daß insoweit nur eine reduzierte Förderung der Nachrüstung in Betracht kommen kann.

Da zudem angesichts der Fortschritte der Abgasreinigung bei Pkws die Bedeutung der Emissionen aus Motorrädern steigt, darf nicht zugewartet werden, bis durch die geplante Einführung einer emissionsabhängigen Kraftfahrzeugsteuer ein Anreiz für den Einsatz optimaler Abgasreinigung in Motorrädern gegeben werden kann.

141/11/5.1

- U 36. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise beim Abbau der Zonenrandförderung zwischen den Gebieten an der weggefallenen innerdeutschen Grenze und den Grenzgebieten zur CSFR und zu Polen differenziert werden kann.

Begründung:

Während mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze die Voraussetzungen für die Förderung entfielen, besteht die Grenze zur CSFR und zu Polen als EG-Außengrenze fort, und die wirtschaftlichen und strukturellen Nachteile der an dieser Grenze liegenden Gebiete bleiben im wesentlichen unverändert. Diese Nachteile sollten durch eine Grenzlandförderung weiterhin ausgeglichen werden.

- VP 37. Die Bundesregierung wird gebeten, folgende verkehrspolitische Anliegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

Die in Artikel 11 Nr. 3 vorgesehene Befristung der erhöhten Förderung von Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Zonenrandgebiet auf vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben ist zu kurzfristig. Auch an der Grenze zu den neuen Ländern erfordert der stark angestiegene Verkehr dringend den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und insbesondere von Parkeinrichtungen am Rand grenznaher Städte. Aus diesem Grund sollte die Auslaufrist entsprechend der Regelung beim Abbau der Zonenrandförderung nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auf den 31.12.1991 bzw. den 30.09.1991 verschoben werden.
